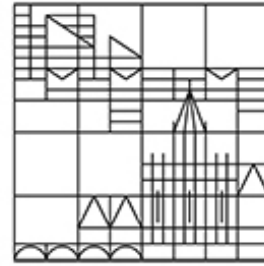


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 51/2013

Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Aufnahme der Fachspezifischen Bestimmungen für den neuen Masterstudiengang „Transkulturelle Geschichte und Anthropologie“

Vom 24. Juli 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

**Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge,
hier: Aufnahme der Fachspezifischen Bestimmungen für den neuen Masterstudiengang „Transkulturelle Geschichte und Anthropologie“**

vom 24. Juli 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 22. Januar 2013 (Amtl. Bkm. 5/2013), hier: Aufnahme der Fachspezifischen Bestimmungen für den neuen Masterstudiengang „Transkulturelle Geschichte und Anthropologie“, beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung zur Einrichtung des neuen Masterstudiengangs gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG mit Schreiben vom 9. Juli 2013, Az. 41-7821.5-23-28/1/1, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 24. Juli 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier:

Fachspezifische Bestimmungen für den neuen Masterstudiengang „Transkulturelle Geschichte und Anthropologie“

Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 22. Januar 2013 (Amtl. Bkm. 5/2013), wird wie folgt geändert:

In Anlage B werden die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Transkulturelle Geschichte und Anthropologie“ aufgenommen:

„Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

Fach Transkulturelle Geschichte und Anthropologie

§ 1 Studiumumfang

(1) Im Master-Studiengang *Transkulturelle Geschichte und Anthropologie* sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erbringen, davon insgesamt 54 Cr im Kernbereich und insgesamt 24 Cr im Vertiefungsbereich. Weitere 42 Cr werden im Qualifikationsbereich mit dem Studienabschluss erzielt.

(2) Ein Auslands- oder Inlandspraktikum ist im 3. Semester obligatorisch; in Härtefällen sind Ausnahmen möglich. In diesen Fällen sind ersatzweise zusätzliche Studien-

leistungen im Umfang von insgesamt 9 Cr zu erbringen. Alternativ kann als Studienleistung eine eigenständige, von einer Lehrperson betreute Projektarbeit erbracht werden (Vgl. § 2 Abs. 3).

§ 2 Studieninhalte

Der Studiengang gliedert sich in drei Studienbereiche: einen *Kernbereich*, einen *Vertiefungsbereich* und einen *Qualifikationsbereich*. Alle Bereiche sind für alle Studierenden obligatorisch.

(1) Kernbereich

Der Kernbereich setzt sich aus den Modulen *Einführungsmodul* und *Aufbaumodule* zusammen. Der Kernbereich bildet den wissenschaftlichen Nukleus des Studiengangs und vermittelt gleichzeitig die Grundlagen für den Vertiefungsbereich. Er ist für alle Studierenden des Master-Studiengangs verpflichtend und verbindet fachspezifische Einführungsveranstaltungen mit themenbezogenen Konkretisierungen. Dabei werden Kernkompetenzen wie Transkulturalität, Interdisziplinarität, Medienkompetenz und kulturwissenschaftliche Methodik mit inhaltlichen Schwerpunkten aus den Gegenstandsbereichen der transkulturellen Geschichte und Anthropologie verknüpft. Die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Module wird im Modulhandbuch gesondert dargestellt und näher erläutert.

Von den Veranstaltungen im Rahmen der Aufbaumodule ist mindestens eine als Co-Teaching angebotene Veranstaltung zu belegen, die von Lehrenden angeboten wird, die mindestens zwei unterschiedliche Epochen oder zwei unterschiedliche fachlichen Spezialisierungen vertreten.

Im Masterkolloquium, das sich über die ersten beiden Semester erstreckt, werden praktische Fragen der Studiengestaltung ebenso wie theoretische Fragen des wissenschaftlichen Interesses diskutiert. Es dient zudem der inhaltlichen und persönlichen Vernetzung der Studierenden.

Im Kernbereich sind insgesamt 54 Cr zu erreichen.

Die Modulnoten ergeben sich aus dem ECTS-Credit-gewichteten Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote des Kernbereichs errechnet sich aus dem gewichteten ECTS-Credit-gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten.

Erläuterung der Abku

Einführungsmodul: Grundlagen transkultureller Geschichte und historischer Anthropologie

Im Modul Grundlagen sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 18 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Anthropologische und transkulturelle Fragen an die Geschichte	P	K		Ref. / Kl.	6	1
Methodenworkshop	P	K		Ref. / Kl.	6	1
Masterkolloquium	P	Koll.	n.n.		6	1+2

Aufbaumodul I: Vergesellschaftungen

Im Aufbaumodul I ist eine Prüfungsleistung im Umfang von insgesamt 9 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Oberseminar	P	OS		Ref.+HA	9	1-2

Aufbaumodul II: Wissensordnungen

Im Aufbaumodul II ist eine Prüfungsleistung im Umfang von insgesamt 9 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Oberseminar	P	OS		Ref.+HA	9	1-2

Aufbaumodul III: Umwelten

Im Aufbaumodul III ist eine Prüfungsleistung im Umfang von insgesamt 9 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Oberseminar	P	OS		Ref.+HA	9	1-2

Aufbaumodul IV: Kulturkontakte

Im Aufbaumodul IV ist eine Prüfungsleistung im Umfang von insgesamt 9 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Oberseminar	P	OS		Ref.+HA	9	1-2

(2) Vertiefungsbereich

Der Vertiefungsbereich, der sich aus den Wahlmodulen 1 und 2 zusammensetzt, erweitert den Kernbereich des Studiums, indem er eine Ausdifferenzierung der Studieninhalte, auch über die Fachgrenze hinaus, sowie eine Spezialisierung der im Kernbereich zugrunde gelegten Themenbereiche (Aufbaumodul I-IV) ermöglicht.

Die Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs müssen thematisch den Aufbaumodulen I-IV des Kernbereichs, mindestens jedoch zweien davon zugeordnet werden können. Sie sind je zur Hälfte aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte und Disziplin

Wahlmodul 2

Im Wahlmodul 3 sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 12 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Fachfremde LV	P	LV		n.n.	6	2-4
Fachfremde LV	P	LV		n.n.	6	2-4

(3) Qualifikationsbereich

Der Qualifikationsbereich setzt sich aus den für den Abschluss und die damit erworbene Qualifikation in besonderem Maß relevanten Module Praxismodul und Abschlussmodul zusammen.

Im Praxismodul ist ein in der Regel 8 bis 12 Wochen dauerndes Praktikum an einer für die Thematik relevanten Institution im In- oder Ausland zu absolvieren. Dies kann an einer außeruniversitären Einrichtung, wie beispielsweise an einem themenbezogenen Museum oder Forschungsinstitut sein, oder an einer inner- oder außereuropäischen Universität. Das Praktikum findet in der Regel während des 3. Semesters statt. Das Praktikum bedarf vorab der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Im Anschluss an das Praktikum ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht anzufertigen. Bestandteil des Praktikums ist außerdem ein verpflichtender Vortrag über die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Examenskolloquium. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Praktikums an einer anderen Universität erworben wurden, können grundsätzlich angerechnet werden, sofern sie den Leistungen in den Aufbaumodulen des Kernbereichs oder den Wahlmodulen des Vertiefungsbereichs als gleichwertig zugeordnet werden können. Dies ist der Fall, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Insgesamt können nicht mehr als zwei Veranstaltungen angerechnet werden. Die Leistung ist formal und inhaltlich durch die jeweilige Universität bzw. die dortigen Lehrenden zu dokumentieren. Über die Anrechnung entscheidet die Fachstudienberatung für diesen Masterstudiengang.

Ist eine Abwesenheit vom Studienort aus sozialen, familiären oder vergleichbaren Gründen unzumutbar, ist eine Ersatzleistung zu erbringen. Diese kann in Studienleistungen aus dem Themenfeld des Kernbereichs mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 Cr bestehen, oder in einem von einer Lehrperson betreuten Forschungsprojekt in einem Leistungsumfang von insgesamt 9 Cr. Bestandteil des Forschungsprojektes ist ein schriftlicher Projektbericht in Form einer Hausarbeit (Studienleistung).

Das Abschlussmodul setzt sich zusammen aus einem Examenskolloquium, in dem das Forschungsvorhaben der Masterarbeit präsentiert werden muss, der Masterarbeit sowie der mündlichen Prüfung, wofür insgesamt 30 Cr vergeben werden. Die Masterarbeit kann entweder im Kernbereich oder im Vertiefungsbereich geschrieben werden. Grundsätzlich soll das Forschungsvorhaben der Masterarbeit auch gegenüber Studierenden der nachfolgenden Semester in deren Masterkolloquium vorgestellt werden.

Praxismodul

Im Praxismodul ist eine Studienleistung im Umfang von insgesamt 9 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Auslandspraktikum	WP		Ber.		9	3
Inlandspraktikum	WP		Ber.		9	3

Abschlussmodul

Im Abschlussmodul sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 Credits sowie eine Studienleistung im Umfang von 3 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Examenskolloquium	P	Koll.	n.n.		3	4
Mündl. Prüfung	P			MP	6	4
Masterarbeit	P			FA	24	4

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang Transkulturelle Geschichte und Anthropologie sind:

1. zwei Hochschullehrer/innen
2. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle

der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Pru

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 24. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –